OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606655/12/JK**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.03.2024, GZ: BHVB/924170007835/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.03.2024, GZ: BHVB/924170007835/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	20.01.2024, 16:14 Uhr
	Ort:	B__, A1 Str.km 231,3, Fahrtrichtung Moos
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen), ausgenommen Erhaltung, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Z. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es könne sich nur um einen Ablesefehler des Polizeibeamten handeln, da er zum angegebenen Zeitpunkt nicht dort gewesen sei. Ein Foto von einer handschriftlichen Notiz, welche auch nicht sehr leserlich erscheine, reiche nach Ansicht des Bf nicht aus, um ihm eine nicht begangene Straftat nachzuweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Nach Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung teilte GI C__ mit E-Mail vom 13.02.2025 (17:50 Uhr) mit, dass er bereits im letzten Jahr der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mitgeteilt habe, dass es sich um einen Kennzeichenablesefehler seinerseits gehandelt habe. Er selbst habe damit gerechnet, dass gegenständliche Anzeige hiermit eingestellt worden sei. Sein damaliger Kollege habe den Vorfall nicht unmittelbar wahrgenommen, da dieser bei einer Abstandmessung beschäftigt gewesen sei. Mit weiterer E-Mail vom 13.02.2025 (17:52 Uhr) korrigierte er seine Eingabe dahingehend, dass er den Kennzeichenablesefehler natürlich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mitgeteilt habe. Im Telefonat vom 14.02.2025 teilte GI C__ über Vorhalt seines

Schreibens vom 13.02.2024 mit, dass er bei seiner jetzigen Stellungnahme, wonach ihm im vorliegenden Fall ein Kennzeichenablesefehler unterlaufen sei, bleibe.

Im E-Mail vom 13.02.2025 teilte RI D__ weiters mit, dass er gemeinsam mit GI C__ Abstandmessen gewesen sei, er sich jedoch nicht mehr erinnern könne, ob und was da gewesen sei, geschweige denn an ein Kennzeichen. Er habe das allerdings sicher nicht selbst wahrgenommen.

I.5. In ihrer im Rahmen des Parteiengehörs ergangenen Stellungnahme vom 20.02.2025 brachte die belangte Behörde vor, die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, wie von GI C__ erwähnt, sei nie zuständig und auch niemals involviert gewesen. Es müsse sich hierbei um eine Verwechslung handeln. Zudem habe die belangte Behörde nie eine Information bezüglich eines Ablesefehlers erhalten und wurde von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang auf die im Behördenakt enthaltene Rückmeldung von GI C__ vom 13.02.2024 verwiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzenden Eingaben der amtshandelnden Polizeibeamten und der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da insbesondere aufgrund der ergänzenden Eingabe von GI C__ feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am 20.01.2024 um 16:14 Uhr in B__, A1 Westautobahn, Str.km. 231,3, Fahrtrichtung Moos, bei der dortigen Betriebsumkehr, wo sich laut Anzeige vom 21.01.2024 das Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen) ausgenommen Erhaltung“ befinde, nicht mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) von der A1 abgefahren.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Eingaben vom GI C__ und RI D__ vom 13.02.2025.

Die belangte Behörde stützt ihre Annahme, dass der Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt sei, auf die Anzeige von GI C__ vom 21.01.2024. Dieser Anzeige kann entnommen werden, dass der Bf mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__, A1 bei Str.km. 231,3, in Fahrtrichtung Moos, bei der dortigen Betriebsumkehr von der A1 abgefahren sei, obwohl sich dort das Verkehrszeichen „Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen ausgenommen Erhaltung" befinde.

In seinem E-Mail vom 13.02.2025 teilte GI C__ dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch mit, dass ihm im vorliegenden Fall ein Kennzeichenablesefehler unterlaufen sei. Wenn die belangte Behörde in ihrer ergänzenden Stellungnahme diesbezüglich vorbringt, dass es sich hier um eine Verwechslung durch GI C__ handeln müsse, da dieser in seinem Schreiben vom 13.02.2025 die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erwähne, ist darauf hinzuweisen, dass GI C__ in seiner weiteren Eingabe vom 13.02.2025 angab, dass er den Ablesefehler der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mitgeteilt habe. Auch über Vorhalt seiner im Behördenakt enthaltenen Mitteilung vom 13.02.2024, wonach die gegenständliche Anzeige vollinhaltlich aufrecht bleibe und ein Ablesefehler ausgeschlossen werden könne, gab GI C__ gegenüber dem erkennenden Gericht nochmals an, dass er bei seiner jetzigen Stellungnahme, wonach ihm ein Ablesefehler unterlaufen sei, bleibe (vgl. Aktenvermerk zum Telefonat vom 14.02.2025).

Zudem führte RI D__ im E-Mail vom 13.02.2025 aus, dass er den gegenständlichen Vorfall sicher nicht selbst wahrgenommen habe und sich daran auch nicht mehr erinnern könne.

Da GI C__ somit fallbezogen ein Ablesefehler unterlaufen ist und RI D__ als weiterer anwesender Polizeibeamter in Bezug auf den angezeigten Vorfall keine Wahrnehmungen gemacht hat, legt das Gericht seiner Entscheidung die Feststellung zugrunde, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort, wo sich laut Anzeige vom 21.01.2024 das Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen) ausgenommen Erhaltung" befinde, mit dem genannten Fahrzeug nicht von der A1 Westautobahn abgefahren ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 129/2023, lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen
1. ‚FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)'
[…]
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

III.1.2. § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[…]
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
[…]"

III.2.1. Wie dem festgestellten Sachverhalt entnommen werden kann, ist der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort bei der dortigen Betriebsumkehr, wo sich laut Anzeige vom 21.01.2024 das Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen) ausgenommen Erhaltung" befinde, nicht mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) von der A1 Westautobahn abgefahren. Er hat daher den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.2. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner